

DAS TRANSPARENZREGISTER UND SEINE MELDEPFLICHTEN ÄNDERUNGEN AB 01.08.2021

Rechnungen vom Bundesanzeiger
Verlag für Vereine –
Befreiungsmöglichkeiten

(siehe auch KVK Info Nr. 2021-04 vom 13.02.2021)

- ▶ Ein eingetragener Verein (e.V.) muss sich nach § 21 BGB nicht zusätzlich noch im Transparenzregister eintragen lassen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

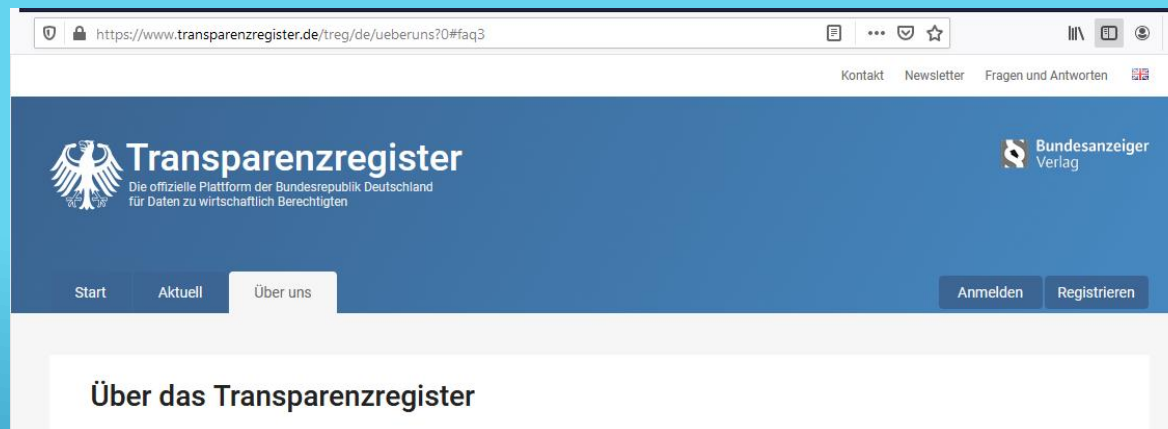
**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

- ▶ Die Eintragung im Vereinsregister ist maßgeblich und ausreichend.
- ▶ Das Gesetz sieht zwar in § 20 GwG vor, dass auch ein e.V. grundsätzlich im Transparenzregister geführt werden muss. Die dazu erforderlichen Daten erhält der Bundesanzeiger Verlag als registerführende Stelle jedoch von den Vereinsregistern.
- ▶ **Neu:** Seit 01.08.2021 werden die bestehenden Daten automatisch vom Vereins- in das Transparenzregister übertragen!
- ▶ **Neu:** Die Registergerichte müssen ihre jeweiligen Vereine bis spätestens zum 01.01.2023 dem Transparenzregister gemeldet haben (§ 20a GwG).

EINTRAGUNG VON VEREINEN IN DAS TRANSPARENZREGISTER – ÄNDERUNGEN AB 01.08.2021

- ▶ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) § 20 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen
 - ▶ Link zu: [§ 20 GwG](#)
- ▶ Offizielle Internetseite des Transparenzregister:
- ▶ Link: <https://www.transparenzregister.de>



GESETZLICHE VORGABEN DURCH DAS GELDWÄSCHEGESETZ - GWG

- ▶ Vereine müssen in der Regel also keine Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins machen.
- ▶ Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt in der Regel als erfüllt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus den Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Vereinsregister abrufbar sind.
- ▶ TIPP: Änderungen des Vorstandes und Satzungsänderungen eines Vereins sind regelmäßig dem Vereinsregister zu melden!
 - ▶ Link zu: § 20a GwG
- ▶ Offizielle Internetseite des Transparenzregister:
- ▶ Link: <https://www.transparenzregister.de>

GESETZLICHE VORGABEN DURCH DAS GELDWÄSCHEGESETZ – GWG § 20A SEIT 01.08.2021

- ▶ **Achtung:** Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) warnt davor, dass immer wieder betrügerische – gefälschte – E-Mails unter dem Namen „Organisation Transparenzregister e.V.“ (oder ähnliche Begriffe) im Umlauf sind. Diese weisen auf die Eintragungspflicht im Transparenzregister hin und drohen Bußgelder an, wenn die Registrierung unterbleibt. In den E-Mails wird der Eindruck erweckt, dass der Verein sich kostenpflichtig auf der Internetseite www.TransparenzregisterDeutschland.de registrieren muss.
- ▶ Das BMF warnt ausdrücklich vor diesen gefälschten E-Mails und rät vor **einer Registrierung** unter dieser Internetseite und vor **Zahlungen** dringend ab!
- ▶ **„Es ist keine Registrierung des e.V. im Transparenzregister erforderlich“**

ACHTUNG: „BETRÜGER UNTERWEGS!!!“

- ▶ **Wer darf im Transparenzregister Einsicht nehmen?**
- ▶ Der Zugang zur Suche im Transparenzregister erfolgt gestaffelt nach der Funktion der Einsicht nehmenden. Demnach haben bestimmte Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters. Verpflichteten ist der Zugang dagegen nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet. Darüber hinaus wird die Einsicht allen Mitgliedern der Öffentlichkeit gewährt.
- ▶ **Ab wann ist die Einsichtnahme der Eintragungen möglich?**
 - ▶ Seit dem 27.12.2017 ist eine Einsichtnahme möglich.

INFOS ÜBER DAS TRANSPARENZREGISTER

Wir helfen Ihnen weiter 	Informationen zu Gebühren 
Tipps zur Nutzung des Transparenzregisters finden Sie unter „Fragen und Antworten“.	Haben Sie Fragen zu Ihrem Gebührenbescheid?
Oder wenden Sie sich an unsere Servicenummer	Wenden Sie sich gerne an unsere Informationsnummer
0 800 - 1 23 43 37	0 800 – 1 23 43 40
Mo–Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz. Aus dem Ausland: +49 2 21 / 9 76 68 - 0 (kostenpflichtig).	Mo–Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz. Aus dem Ausland: +49 2 21 / 9 76 68 – 0 (kostenpflichtig).

- ▶ 08.02.2021
- ▶ Versand Gebührenbescheide
- ▶ Aus aktuellem Anlass weisen wir daraufhin, dass derzeit an transparenzpflichtige Rechtseinheiten Gebührenbescheide für die Führungsgebühr versendet werden.
- ▶ Gemäß § 24 Abs. 1 GwG erhebt die registerführende Stelle von allen transparenzpflichtigen Vereinigungen und Rechtsgestaltungen Gebühren für die Führung des Transparenzregisters. Dies gilt unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinigung zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet ist oder die Pflicht nach § 20 Abs. 2 GwG auch ohne eigene Mitteilung als erfüllt gilt. Unerheblich ist darüber hinaus auch, ob tatsächlich eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgte oder nicht. Einzelheiten hierzu können Sie der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung - TrGebV) entnehmen.
- ▶ Höhe der Gebühren:
 - ▶ Ab 2017 jährlich 2,50 € zzgl. MWST
 - ▶ **Ab 2020 jährlich 4,80 € zzgl. MWST**

**AKTUELL WERDEN DIE GEBÜHRENBESCHEIDE VERSANDT BZW.
WURDEN BEREITS VERSANDT!**

05. FEB. 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln
211-502811751-92



Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997

Tel. (0800) 1234340
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Internet: www.transparenzregister.de
Mail: gebuehr@transparenzregister.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72
BIC COLSDE33XXX

Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben
Aktienzeichen: 211-502811751-92

Datum: 02.02.2021

Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Führung des Transparenzregisters wird von allen juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und sonstigen Rechtsgestaltungen eine jährliche Gebühr erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Gebührenpflichtige Rechtseinheit: Karnevalsgemeinschaft 1965 Holzhausen/Hahn Im Ährenfeld 26 34295 Edermünde VR 475 Registergericht Fritzlar

Gebührenfestsetzung:

Gebühr Transparenzregister 2018	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2019	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2020	MwSt Schl. 1	4,80 €
Netto-Betrag		9,80 €
1)	Lieferungen/Leistung 16 % (voller Steuersatz)	0,77 €
2)	Lieferungen/Leistung 19 % (voller Steuersatz)	0,95 €
Zu zahlender Gesamtbetrag:		11,52 €

Hinweise: Grundsätzlich sind alle meldepflichtigen Vereinigungen gebührenpflichtig. Auch die sogenannte Mitteilungsfiktion lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen. Dies bedeutet, dass eine Vereinigung auch dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn sich die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits in elektronisch abrufbarer Form aus einem der in § 20 Absatz 2 GwG genannten Register ergeben und aus diesem Grund keine zusätzliche Eintragung ins Transparenzregister erforderlich ist.

Zur Verringerung des Aufwandes für Gebührenschildner und das Transparenzregister wird die Gebühr für mehrere Gebührenjahre zusammen erhoben. Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH im öffentlichen Auftrag geführt. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist umsatzsteuerpflichtig, so dass neben der Gebühr auch Umsatzsteuer zu erheben ist.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können gemäß § 4 TrGebV bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Die Antragstellung kann nach Registrierung ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters erfolgen. Dachverbände können in Absprache mit der registerführenden Stelle gemäß § 3 TrGebV die Tragung der Jahresgebühr für ihre eingetragenen Mitgliedsvereine übernehmen.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Eva Schmierer - Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Jörg Mertens
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31248

[102128879/57707996]

Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln
211-502121946-48



Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997

Tel. (0800) 1234340
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Internet: www.transparenzregister.de
Mail: gebuehr@transparenzregister.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72
BIC COLSDE33XXX

Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben
Aktienzeichen: 211-502121946-48

Datum: 03.02.2021

Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Führung des Transparenzregisters wird von allen juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und sonstigen Rechtsgestaltungen eine jährliche Gebühr erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Gebührenpflichtige Rechtseinheit: Aschenberger Wolkenkratzer e.V., Karlsbader Straße 28 36039 Fulda VR 715 Registergericht Fulda

Gebührenfestsetzung:

Gebühr Transparenzregister 2018	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2019	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2020	MwSt Schl. 1	4,80 €
Netto-Betrag		9,80 €
1)	Lieferungen/Leistung 16 % (voller Steuersatz)	0,77 €
2)	Lieferungen/Leistung 19 % (voller Steuersatz)	0,95 €
Zu zahlender Gesamtbetrag:		11,52 €

Hinweise: Grundsätzlich sind alle meldepflichtigen Vereinigungen gebührenpflichtig. Auch die sogenannte Mitteilungsfiktion lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen. Dies bedeutet, dass eine Vereinigung auch dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn sich die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits in elektronisch abrufbarer Form aus einem der in § 20 Absatz 2 GwG genannten Register ergeben und aus diesem Grund keine zusätzliche Eintragung ins Transparenzregister erforderlich ist.

Zur Verringerung des Aufwandes für Gebührenschildner und das Transparenzregister wird die Gebühr für mehrere Gebührenjahre zusammen erhoben. Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH im öffentlichen Auftrag geführt. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist umsatzsteuerpflichtig, so dass neben der Gebühr auch Umsatzsteuer zu erheben ist.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können gemäß § 4 TrGebV bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Die Antragstellung kann nach Registrierung ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters erfolgen. Dachverbände können in Absprache mit der registerführenden Stelle gemäß § 3 TrGebV die Tragung der Jahresgebühr für ihre eingetragenen Mitgliedsvereine übernehmen.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Eva Schmierer - Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Jörg Mertens
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31248

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag innerhalb von **3 Wochen** nach Erhalt des Gebührenbescheids mit dem Verwendungszweck: **211-502121946-48** auf die oben angegebene Kontoverbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Die registerführende Stelle

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, erhoben werden.

RECHNUNGEN BUNDESANZEIGER - BEISPIELE

2021-10-13_Transparenzregister-Bundesanzeiger-Befeiung



- ▶ Seit dem 01.08.2021 ist in der Transparenzregistergebührenordnung nun ein vereinfachtes Verfahren für die Gebührenbefreiung verankert.
- ▶ Statt eines Nachweises der Gemeinnützigkeit durch die Vorlage eines Freistellungsbescheids reicht nun eine formlose Versicherung unter Angabe des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer.
- ▶ Ferner muss das Einverständnis gegeben werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke einholen darf.
- ▶ Faktisch wird dieses erst zum Tragen kommen, wenn ein entsprechendes **Antragsformular** vorliegt. Dieses soll **bis zum 31.03.2022** der Fall sein.
- ▶ Dementsprechend wird die Beantragung der **Gebührenbefreiung für das Jahr 2021 ausnahmsweise bis zum 30.06.2022 möglich sein.**

GEMEINNÜTZIGE VEREINE AUF ANTRAG „BEFREIUNG VON DER ZAHLUNG DER JÄHRLICHEN GEBÜHR“ ÄNDERUNGEN AB 2022 FÜR DAS JAHR 2021

- ▶ Mit dem von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Formular kann schriftlich oder elektronisch die Befreiung von den Gebühren für die Zeit vom 01.01.2021 bis zur Zuwendungsempfängerregisters nach § 60b der Abgabenordnung (voraussichtlich ab 1.01.2024) beantragt werden.
- ▶ Erst **ab dem Jahr 2024** soll es für Vereine, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, **keine Gebührenbescheide** mehr geben!

GEMEINNÜTZIGE VEREINE AUF ANTRAG „BEFREIUNG VON DER ZAHLUNG DER JÄHRLICHEN GEBÜHR“ ÄNDERUNGEN AB 2024 ÜBERGANGSREGELUNG

- 1) Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen ist ab dem Jahr 2021 keine gesonderte Anmeldung und Registrierung von eingetragenen Vereinen im Transparenzregister erforderlich – maßgebend sind die Eintragungen im Vereinsregister Die Angaben zum Vorstand nach § 26 BGB eines eingetragenen Vereins werden durch die
- 2) Registergerichte an das Transparenzregister übertragen. (Tipp: Änderungen im Vorstand durch Neuwahlen oder Satzungsänderungen umgehend an das Vereinsregister melden!)
- 3) Für die Gebührenjahre 2021 bis 2023 **müssen** eingetragene Vereine übergangsweise noch einen vereinfachten Antrag auf Gebührenbefreiung beim Transparenzregister stellen. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit muss dem Transparenzregister nicht gesondert vorgelegt werden, eine formlose Versicherung ist ausreichen. (siehe Folie 11+12)
- 4) **Ab dem Jahr 2024** sollen eingetragene Vereine, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, keine Gebührenbescheide mehr erhalten.
- 5) **Aktuell** besteht für Vereine und Verbände kein Handlungsbedarf. Sie sollten abwarten, bis die Antragstellung auf Gebührenbefreiung nach dem vereinfachten Antragsverfahren möglich ist

ZUSAMMENFASSUNG FÜR VEREINE UND VERBÄNDE

- ❖ Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für die Führung des Transparenzregisters und die Prüfung der Anträge auf Gebührenbefreiung ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH: Service@transparenzregister.de

Wir helfen Ihnen weiter

Sollten Sie Fragen zu Themen rund um das Transparenzregister haben, wenden Sie sich gerne an unsere jeweilige Servicenummer oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Registrierungen:	0 800 – 1234 337	service@transparenzregister.de
Eintragungen:	0 800 – 1234 350	service@transparenzregister.de
Einsichtnahmen:	0 800 – 1234 348	service@transparenzregister.de
Unstimmigkeits- meldungen:	0 800 – 1234 349	unstimmigkeitsmeldung@transparenzregister.de
Gebührenbescheide:	0 800 – 1234 340	gebuehr@transparenzregister.de

Mo – Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz.
Aus dem Ausland: +49 2 21 / 9 76 68 – 0 (kostenpflichtig).

ANSPRECHPARTNER BUNDESANZEIGER VERLAG GMBH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Interesse

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der KVK Ausschuss Gema + Vereinsrecht keine Haftung und Garantie für die Richtigkeit, Verbindlichkeit, Vollständigkeit sowie Rechtssicherheit der Inhalte geben kann. Wir bieten lediglich unsere Hilfe und Unterstützung an! Quellen für die Erstellung der ppt. „Lexware der Verein wissen – Haufe“ + LSB Hessen sowie Gesetzestexte.

Ihr Ansprechpartner im KVK:



Rainer Kilian



GEMA-Ausschuss + Vereinsrecht

Im Ährenfeld 26, 34295 Edermünde

Tel.: 05665 / 5434

Mobil: 0179 / 6661180

E-Mail: rainer.kilian@gickelhahn-helau.de